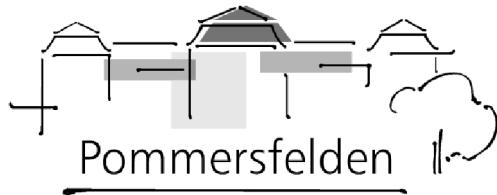


Amtsblatt



kunstvoll interessant natürlich

Servicezeiten:

Mo.: 09.00 - 12.00 u. Di. - Fr: 08.00 - 12.00 Uhr

Do.: 17.00 - 18.30 Uhr u. n. Terminvereinbarung

Anschrift: Hauptstraße 11, 96178 Pommersfelden

Telefon: 09548 / 92 20 - 0; Fax: 09548 / 9220 - 80

E-Mail: info@pommersfelden.de

Internet: www.pommersfelden.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bamberg:

IBAN: DE65 7705 0000 0810 3550 40 - BIC: BYLADEM1SKB

Raiffeisenbank DreiFranken eG

IBAN: DE98 7606 9602 0001 9109 14 - BIC: GENODEF1HSE

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Gemeindeverwaltung
Die Redaktion behält sich Änderungen und Kürzungen vor.

Herausgegeben Druckhaus Dennhardt Verlag, Hauptstraße 4, 91315 Höchstadt/Aisch, Tel.: 091 93 / 82 55, E-Mail: info@dennhardt.net

Nummer 08/48

Pommersfelden, 01. August 2024

21. Jahrhundert

Der Bürgermeister informiert

Schulabschlüsse und Schulweghelfer

Wir gratulieren allen unseren Schul- und Berufsabsolventen zu ihren bestandenen Prüfungen. Ob Abitur, Mittlerer Reifeabschluss, Qualifizierender Abschluss der Mittelschule oder Abschluss von Ausbildung oder Studium. Allen gilt unsere Anerkennung und wir wünschen für die nächsten Lebensschritte gutes Gelingen.

In diesem Zusammenhang auch ganz herzlichen Dank allen unseren ehrenamtlichen Schulweghelfern und Schülerlotsen. Ihr habt sehr für die Sicherheit unserer Kinder gesorgt. Für diese Sicherheit unserer Kinder brauchen wir auch im kommenden Schuljahr wieder möglichst viele Eltern/Großeltern/Mitbürger.



Wer während der Schulzeit (also ohne Ferienzeiten) an einem Wochentag morgens jeweils ca. 30 Minuten Zeit und Interesse hat, um sich für den Schutz unserer Kinder einzusetzen, ist hier genau richtig. Werden Sie Teil unseres Verkehrshelfer-Teams in der Gemeinde Pommersfelden!

Bei Interesse können Sie sich für alle Haltestellen in unserer Gemeinde jederzeit gerne bei Frau Stefanie Götz unter 09548/9220-12 oder bei Frau Stephanie Wyatt unter 0170/62060290 melden. Unsere Kinder freuen sich auf Sie und wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Die notwendige Ausrüstung erhalten Sie natürlich kostenlos und nehmen auch an einer Schulweghelferschulung durch die Polizei teil.

Schulhaus Sambach

Verabschiedung Manfred Brodmerkel

Zum Ende dieses Schuljahres haben wir unseren Herrn Manfred Brodmerkel in den verdienten Ruhestand verabschiedet. Herr Brodmerkel hat über viele, viele Jahre im Schulhof Sambach die Kinder vor dem Unterrichtsbeginn beaufsichtigt. Wir danken Herrn Brodmerkel ganz herzlich für seinen jahrzehntelangen zuverlässigen Einsatz für unsere Schulkinder.



Die Schulfamilie würde sich auch weiterhin über eine Schulhofaufsicht im Schulhof Sambach bereits vor Unterrichtsbeginn freuen. Bitte beachten Sie dazu den Aufruf in diesem Amtsblatt unter den Schulnachrichten.

Bei Interesse und Bereitschaft können Sie sich jederzeit gerne bei Frau Nina Kleinlein unter folgenden Kontaktdaten melden: 0171-6709857 und Nifo80@googlemail.com. Unsere Kinder freuen sich auf Sie und wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre Mail.

Glasfaserausbau in der Gemeinde Pommersfelden Informationsabend am 21.08.2024 Schulturnhalle Pommersfelden

Wie bereits mehrfach im Amtsblatt, auf unserer Homepage und in der Tagespresse berichtet, hat sich die Gemeinde Pommersfelden dazu entschlossen alle zum Zeitpunkt der sog. Markterkundung bekannten Haushalte in allen zehn Ortsteilen mit Glasfaser zu versorgen. Ebenfalls wurde bereits mehrfach darüber berichtet, dass im Rahmen des Förderprogramms der sog. Bayerischen Gigabitrichtlinie nach einer Ausschreibung am 09.02.2023 ein Kooperationsvertrag für den Glasfaserausbau mit der Glasfaser Plus GmbH abgeschlossen wurde. Die Glasfaser Plus ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Telekom und des IFM Global Infrastructure Fund.

Nach Abschluss des Kooperationsvertrages im Februar 2023 muss der vollständige Glasfaserausbau durch die Glasfaser Plus GmbH nun innerhalb von 48 Monaten erfolgen. Derzeit laufen die Ausbauplanungen (Trassenverlauf und Wegesicherung) für die Verlegung der Glasfaserleitungen in unseren zehn Ortsteilen. Es sind 21,3 km Tiefbau, 193 km Glasfaser, 23 Netzverteiler und 4 Fiber-POPs geplant. Mit den Ausbauarbeiten soll Anfang 2025 begonnen werden. Der Ausbau soll bis Ende 2026 abgeschlossen sein. Das Gesamtvolumen des Ausbaus beträgt 5,7 Mio Euro.

Im Rahmen des Glasfaserausbaus in der Gemeinde soll der jeweilige Hausanschluss für die Grundstückseigentümer kostenlos erstellt werden. **Hierzu findet am Mittwoch, den 21.08.2024 um 19 Uhr in der Schulturnhalle Pommersfelden** eine Informationsveranstaltung statt.

Des Weiteren wird an den beiden nachfolgenden Tagen (22.08. und 23.08.2024) jeweils von 10 bis 18 Uhr ein Informations-Truck der Telekom auf dem Parkplatz vor Schule Station machen. Auch dort können Sie sich dann bei Bedarf und Interesse persönlich informieren.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.telekom.de/netz/glasfaser/glasfaserausbau>

BIS ZU IHNEN INS HAUS
GLASFASER
JETZT IN POMMERSFELDEN

Alle Infos zum Glasfaserausbau in
POMMERSFELDEN

Bürgerinformationsveranstaltung & Truck:

Wann? 21.08.2024 um 19:00 Uhr (Bürgerinformationsversammlung)
Wo: Schönbornstraße 4 (Grundschule)

Wann? 22.+23.08.2024 zwischen 10:00 – 18:00 Uhr (Truck)
Wo: vor Schönbornstraße 4 (Grundschule)

SEIEN SIE
#DABEI
UND STELLEN
IHRE FRAGEN

Apfelmarkt des Landkreises Bamberg in der Gemeinde Pommersfelden Sambach 13. Oktober 2024

Der OGV Sambach hat sich bereits seit einigen Jahren um die Ausrichtung des APFELMARKTES beworben.



Denn der Apfelmarkt ist alljährlich eines der größten und beliebtesten Feste im ganzen Landkreis Bamberg. Heuer kommt der Apfelmarkt am 13. Oktober nun tatsächlich nach Sambach. Und mit ihm kommen mehrere tausend Besucher!

Daher möchten wir vor allem auch unseren ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen, Kitas und natürlich auch lokalen Erzeugern und Gewerbetreibenden (mit zum Apfelmarkt passenden Produkten/Angeboten) die Möglichkeit geben sich mit einem Stand oder einer Aktion am Apfelmarkt 2024 zu beteiligen bzw. sich zu präsentieren.

Den Anmeldebogen für den Apfelmarkt erhalten Sie direkt von unserem Kreisverband. Bei Interesse schicken Sie bitte einfach kurz eine Email an: kreisverband@lra-ba.bayern.de

Diesen Anmeldebogen bitte per Post oder per Mail direkt an den Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Bamberg (Frau Klemisch, Frau Kühnel oder Herrn Forsteneichner) schicken. Der Kreisverband entscheidet als Veranstalter über die Vergabe der Standplätze.

Der Kreisverband Bamberg würde sich zusammen mit dem OGV Sambach und der Gemeinde Pommersfelden über reges Interesse und Teilnahme aus unserer Gemeinde Pommersfelden sehr freuen.

Kostenloses Obst von öffentlichen Bäumen

Wir möchten Sie darüber informieren, dass unser Bauhof nach und nach Bäume auf öffentlichen Flächen mit Bändern in den Gemeindefarben Gelb/Rot markieren wird. Von diesen markierten Bäumen können die Früchte dann von jedem kostenlos geerntet werden.

Platz 1 – Stadtradeln 2024 TEAM Gemeinde Pommersfelden

Unser Team der Gemeinde Pommersfelden belegte mit über 55.000 km in der Team-Wertung erneut Platz 1 von 228 Teams im Landkreis. Ganz herzlichen Dank und Respekt an ALLE unsere 159 Miträder/innen. Des Weiteren belegte das Team der BRK-Naturhauskita Sambach mit 22.800 km in der Kita-Wertung Platz 2 im Landkreis. Unser TOP-Fahrer Harald Brendel (alias "Buffenharry") kam mit stolzen 2.315 km auf das Siegerpodest der Herren-Landkreiswertung und belegte dort Platz 3.



Zum gemeinsamen Abschluss am 30.06.2024 auf der Bühne im Alten Wasserschloss erhielten alle anwesenden Miträder/innen einen Ehren-Piccolo und es wurden unsere internen TRIKOT-Sieger gewürdigt.

Das gelbe Trikot für die Herren erhielt Herr Rainer Trefflich (78 Jahre) mit 2.109 km. Das rote Trikot der Damen erhielt Frau Christine Durmann mit 1.501 km. Das silberne Senioren-Trikot erhielt Herr Vinc Kriegel (83 Jahre) mit 1.432 km. Das blaue Junioren-Trikot erhielt Raphael Hahn mit 275 km.

Hauptstraße und Parkweg in Pommersfelden - Tempo 30

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.07.2024 für die Straße „Parkweg“ und für die Hauptstraße im Ortsteil Pommersfelden vom Pfarrhaus bis zum Sportheim Tempo 30 beschlossen. Die entsprechende Beschilderung erfolgt in den nächsten Wochen. Im Bereich der Staatsstraße 2263 durch Pommersfelden gilt weiterhin Tempo 50.

Parken und Geschwindigkeit in der Gemeinde Pommersfelden

Wiederholt erreichen uns Beschwerden von Mitbürger/innen über das Parkverhalten in unserem Gemeindegebiet. Ebenso Beschwerden hinsichtlich überhöhter Geschwindigkeit auf den Straßen und Wegen in unserer Gemeinde. Dies betrifft sowohl die Hauptstraßen als auch die Straßen in den Siedlungsgebieten und auch die Flurwege. Wir appellieren an Alle, bitte nutzen Sie zum Parken die Stellplätze auf Ihren Grundstücken und fahren Sie nicht mit überhöhter Geschwindigkeit. Wir bitten, das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr zu beachten. Vielen Dank.

Aktuelle Straßen und Wegearbeiten im Gemeindegebiet

Wie bereits berichtet, wurde der wichtige Flurweg zwischen Pommersfelden-Sambach-Wind im Rahmen der Zweitflurbereinigung vollständig saniert und Ende Juni wieder für den Verkehr freigegeben. Daran anschließend wurde die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Pommersfelden und Aisch auf unserem Gemeindegebiet saniert und bereits Mitte Juli ebenfalls wieder für den Verkehr freigegeben.

Aktuell wird südlich von Pommersfelden ein Gehweg hergestellt, um einen Lückenschluss der Gehwegverbindung von der östlichen Wohnbebauung zum Schul- und Kindergartenareal südlich von Pommersfelden zu schaffen. Aus Gründen der Schulgehwegsicherheit wird dieser Gehweg auch mit einer durchgehenden Beleuchtung versehen. Im Zuge dieser Arbeiten wird die mittlerweile sehr stark frequentierte Pfarrer-Schonath-Straße im Bereich von der Staatsstraße 2263 bis zum Beginn der östlichen Ortsbebauung ebenfalls vollständig saniert. Hierbei wird es voraussichtlich Mitte August zu einer mehrtägigen Sperrung kommen. Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Neue Mitarbeiterin in der Kassenverwaltung

Seit dem 01.07.2024 verstärkt Frau Claudia Dresel unser Team im Rathaus Pommersfelden. Frau Dresel übernimmt das Amt der Kassenverwalterin.



Wir wünschen Frau Dresel alles Gute in unserer Verwaltung und freuen uns auf eine vertrauliche Zusammenarbeit in und für unsere Gemeinde Pommersfelden.

Ihr/ Euer
Gerd Dallner
Erster Bürgermeister

Steuertermine

Die Grund- und Gewerbesteuern werden zum 15.08.2024 wieder fällig. Steuerpflichtige, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden darum gebeten, die Überweisung rechtzeitig zum Fälligkeitsdatum vorzunehmen.

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 11.07.2024

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.06.2024

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 13.06.2024 wurde ohne Einwände genehmigt.

2. Informationen

Zweiter Bürgermeister Michael Beck informierte über den Stand der ISEK/Städtebauförderungsprojekte in der Gemeinde Pommersfelden. Insbesondere über die symbolische Eröffnung des fertiggestellten ISEK-Projekts „Fröschweiher-Areal“ im Ortsteil Steppach im Rahmen des Blaulichtfestes der FFW-Steppach am 07.07.2024. Zweiter Bürgermeister Michael Beck informierte über den Stand der Straßen/Wegebaumaßnahmen in der Gemeinde Pommersfelden. Insbesondere über die Fertigstellung und Verkehrsfreigabe des Flurweges zwischen Pommersfelden-Sambach-Wind zum 01.07.2024. Des Weiteren über die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße von Pommersfelden Richtung Aisch, die am 24.06.2024 begonnen hat und voraussichtlich bereits bis zum 15.07.2024 für die erneute Verkehrsfreigabe abgeschlossen sein soll. Zweiter Bürgermeister Michael Beck informierte über die erneut erfolgreiche Teilnahme der Gemeinde Pommersfelden an der Aktion „Stadtradeln“ im Jahr 2024. Das Team der Gemeinde Pommersfelden belegte mit über 55.000 km in der Team-Wertung erneut Platz 1 von 228 Teams im Landkreis. Zweiter Bürgermeister Michael Beck informierte über die ausgeschriebene Ausbildungsstelle für das Ausbildungsjahr 2025 zur Verbundausbildung zwischen der Gemeinde Pommersfelden und dem Landkreis Bamberg.

3. Auflösung des Abwasserzweckverbandes Pommersfelden-Frensdorf zum 31.12.2024; Beschluss der Auseinandersetzungsvereinbarung

Der Gemeinderat nahm den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf vom 10.07.2024 zur Kenntnis, dass der Zweckverband mit Wirkung zum 01.01.2025 aufgelöst werden soll. Der Gemeinderat stimmte dem Auflösungsbeschluss nebst dem Wortlaut der vorliegen-

den Auseinandersetzungsvereinbarung zu. Der Vereinbarungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt. Der erste Bürgermeister wird beauftragt, die von der Verbandsversammlung am 10.07.2024 beschlossene Auseinandersetzungsvereinbarung für die Gemeinde Pommersfelden zu unterzeichnen.

4. Auflösung des Abwasserzweckverbandes Pommersfelden-Frensdorf zum 31.12.2024; Abschluss einer Mitbenutzungszweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Pommersfelden und der Gemeinde Frensdorf für die Kläranlage Sambach

Der Gemeinderat nahm den vorliegenden Entwurf für eine Mitbenutzungszweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Pommersfelden und der Gemeinde Frensdorf, mit der der der Gemeinde Frensdorf als Abwassergast für die Ortsteile Herrnsdorf, Wingersdorf, Schlüsselau, Ellersdorf und Lonnshof auch weiterhin gestattet wird, das aus dem Einzugsbereich dieser Ortsteile anfallende Abwasser in die gemeinsam genutzte Kläranlage in Sambach einzuleiten, zustimmend zur Kenntnis. Der erste Bürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung zu unterzeichnen und der Gemeinde Frensdorf zur Gegenzeichnung zukommen zu lassen. Der Wortlaut des vorliegenden Entwurfes zur Mitbenutzungszweckvereinbarung ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

5. Neuerlass einer Entwässerungssatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Pommersfelden

Der Gemeinderat nahm den vorliegenden Entwurf der Entwässerungssatzung der Gemeinde Pommersfelden zustimmend zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt den Wortlaut des vorliegenden Entwurfs der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Pommersfelden (Entwässerungssatzung – EWS) als Satzung. Der Wortlaut des vorliegenden Satzungsentwurfs ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

6. Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Pommersfelden

Der Gemeinderat nahm den vorliegenden Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pommersfelden zustimmend zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt den Wortlaut des vorliegenden Entwurfs der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pommersfelden (BGS/EWS) als Satzung. Der Wortlaut des vorliegenden Satzungsentwurfs ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

7. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das Abrennen und den Erwerb von Feuerwerken gemäß § 24 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Der Gemeinderat beschloss, dass durch die Verwaltung der Gemeinde Pommersfelden als zuständige Ordnungsbehörde künftig keine Ausnahmegenehmigungen zum Abrennen und zum Erwerb von Feuerwerken der Klasse II nach § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz mehr erteilt werden.

8. Antrag zur Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h auf der Hauptstraße im Ortsteil Pommersfelden

Der Gemeinderat beschloss für die Straßen „Hauptstraße“ und „Parkweg“ im Ortsteil Pommersfelden Tempo 30 anzutragen. Die Beschilderung erfolgt durch das Zeichen 274-30. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der jeweiligen Verkehrszeichen und dem Abbau dieser Anordnung entgegenstehender Verkehrszeichen wirksam. Die Verwaltung wird beauftragt, die verkehrsrechtliche Anordnung für Tempo 30 in den Straßen „Hauptstraße“ und „Parkweg“ zu erstellen und im Amtsblatt der Gemeinde Pommersfelden ortsüblich bekannt zu machen.

9. Vergabe des Auftrags zur Durchführung von Dachsanierungsarbeiten am Kindergarten Steppach

Der Gemeinderat nahm das vom Architekturbüro Wiesneth (Fürth) rechnerisch und technisch geprüfte Ausschreibungsergebnis für das Gewerk „Holz-Alu-Firstverglasung“ zur Dachsanierung am Altbestand des Kindergartens „Arche Noah“ in Steppach zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für das Gewerk „Holz-Alu-Firstverglasung“ an die wenigstnehmende Firma Artl, Neuendettelsau, auf der Grundlage des Angebots vom 13.06.2024 zum Preis von 95.284,37 € (brutto) zu vergeben.

Bericht aus der Bauausschusssitzung vom 11.07.2024

1. Genehmigung der Niederschrift der Bauausschusssitzung vom 16.05.2024

Die Niederschrift über die Bauausschusssitzung vom 16.05.2024 wurde ohne Einwände genehmigt.

2. Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses im Genehmigungsfreistellungsverfahren auf dem Grundstück Flur-Nr. 892/64 Gemarkung Steppach, Ahornstraße 8, 96178 Pommersfelden

Der Bauausschuss nahm von dem Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren „Neubau eines Einfamilienhauses“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 892/64, Gem. Steppach, Ahornstraße 8, 96178 Pommersfelden zustimmend Kenntnis.

3. Antrag auf Errichtung eines Balkons auf dem Grundstück Flur-Nr. 1059, Gemarkung Steppach, Unterköst 11, 96178 Pommersfelden

Der Bauausschuss nahm von dem Vorhaben „eines Balkons“ auf dem Grundstück FlurNr. 1059, Gemarkung Steppach, Unterköst 11, 96178 Pommersfelden Kenntnis. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

4. Umbau eines Dachgeschosses und Errichtung einer Außentreppe mit Carport auf dem Grundstück Flur-Nr. 516/2, Gemarkung Sambach, Sambach 136, 96178 Pommersfelden

Der Bauausschuss nahm von den Befreiungsanträgen zum Bauvorhaben „Umbau eines Dachgeschosses und Errichtung einer Außentreppe mit Carport“ auf dem Grundstück FlurNr. 516/2, Gemarkung Sambach, Sambach 136, 96178 Pommersfelden Kenntnis. Zu den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Sambach Nr. 2“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze im Osten, hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse („E+1“ statt „E“) und hinsichtlich der fiktiven Überbauung der öffentlichen Verkehrsfläche wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Pommersfelden (Entwässerungssatzung - EWS)

Vom 12.07.2024

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Pommersfelden folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von

mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschatz. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschatz vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlusschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschatzes. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungs gemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschatz vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlusschacht.

9. Kontrollschatz

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungzwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungzwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungzwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungzwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.

Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle,

Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen. Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der

Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich be-

seitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamm erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Quell- und Drainwasser, insbesondere Schichten- und Sickerwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebszeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl betrieben werden.

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus öl-

befeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwerteleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabstreiter abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese

Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,

4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,

6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Pommersfelden (Entwässerungssatzung – EWS) vom 27.02.1981 außer Kraft.

(3) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Gemeinde Pommersfelden

Pommersfelden, den 12.07.2024
gez.

Gerd Dallner
Erster Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pommersfelden (BGS/EWS)

Vom 12.07.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pommersfelden folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
oder
2. sie - auch auf Grund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5.-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten

Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,10 €
- b) pro m² Geschossfläche 11,35 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere

Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 5	m3/h	85,00 €/Jahr
bis 10	m3/h	108,00 €/Jahr
über 10	m3/h	132,00 €/Jahr.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,74 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 13

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01. Juli jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pommersfelden vom 09.08.1995, zuletzt geändert am 07.12.2001 außer Kraft.

Gemeinde Pommersfelden

Pommersfelden, den 12.07.2024

gez.

Gerd Dallner

Erster Bürgermeister+

Wasserversorgung Auracher Gruppe ERGEBNISSE DER TRINKWASSER- UNTERSUCHUNG 2024

Versorgung der folgenden Ortschaften durch Wasser;
Probenentnahme Ortsnetz Wingersdorf am 23.04.2024

Pommersfelden, Limbach, Oberndorf, Sambach,
Schweinbach, Steppach, Stolzenroth, Unterköst, Weiher,
Wind

Härtebereich: mittel, Härtegrad: 15,7° dH

Einteilung Härtebereich und Härtegrad

Härtebereich Härtegrad in °dH

weich 0 – 8,4

mittel 8,5 – 14

hart über 14

Eine detaillierte Wasseranalyse für die einzelnen Probenentnahmestellen kann bei der Verwaltung der Auracher Gruppe unter Tel. 0951 / 290 777 angefordert werden.

Weitere Informationen auch unter www.aurachergruppe.de/unserwasser/wasseranalysen Die geltenden Grenzwerte sind gemäß der Trinkwasserverordnung eingehalten.

Geänderte Öffnungszeiten am 15. und 16.08.2024

Der Zweckverband Wasserversorgung Auracher Gruppe ist am 15. und 16.08.2024 geschlossen.

Im Falle von Rohrbrüchen o. ä. ist ein Notdienst eingerichtet und unter 0171/52 65 055 erreichbar.

Mitteilungen des Landratsamtes

Stellenangebot Digitalisierungsmanager/in

Der Landkreis Bamberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/-n Digitalisierungsmanager/-in (m/w/d) für den Fachbereich Gesundheitswesen. Näheres unter: <https://www.landkreis-bamberg.de/Landratsamt/Karriere/Stellenangebote/>

Stellenangebot für mehrere Auszubildende

Der Landkreis Bamberg stellt zum 1. September 2025 mehrere Auszubildende (m/w/d) Verwaltungsfachangestellte Fachrichtung Allg. Innere Verwaltung Freistaat Bayern und Kommunalverwaltung ein. Näheres unter: <https://www.landkreis-bamberg.de/Landratsamt/Karriere/Stellenangebote/>

Sicher zur Sandkerwa mit dem Sandkerwa-Express

Damit die Landkreisbürgerinnen und Landkreisbürger am Sandkerwa-Freitag und Sandkerwa-Samstag ohne Parkplatzsorgen in die Innenstadt und bequem zurück nach Hause kommen, finanzieren der Landkreis Bamberg und fast alle Kommunen in diesem Jahr erstmals gemeinsam den Sandkerwa-Express. Die Fahrten werden auch in diesem Jahr durch die Regionalbusunternehmen Basel, Hasler, Hümmer, Metzner, Metzner-Hennemann, Spörlein und Stütz durchgeführt.

Die Hin- und Rückfahrt kostet 10,00 Euro. Die Rückfahrten erfolgen zwischen 23:45 Uhr und 2:30 Uhr von der Haltestelle Markusplatz oder von der Haltestelle Tiefgarage Geyerswörth.

Die Fahrpläne sind in der Infothek im Landratsamt Bamberg, in den Gemeindeverwaltungen, den Geschäftsstellen der Sparkasse Bamberg und bei den Busunternehmen erhältlich.

Online sind die Fahrpläne zu finden unter landkreis-bamberg.de/Aktuelles-Projekte/

Energieberatung

durch den Energieberaterverein Franken e.V.

Energieberatungstermine im August:

- Mi., 07.08.2024 keine Energieberatung
- Mi., 14.08.2024 Energieberatung
- Mi., 21.08.2024 Energieberatung
- Mi., 28.08.2024 Energieberatung

- Die Beratungen erfolgen nicht mehr im wöchentlichen Wechsel von Landratsamt Bamberg und Stadt Bamberg vor Ort, sondern **ab sofort nur noch telefonisch**.
- Bürger des Landkreises Bamberg können auch die Beratungstermine bei der Stadt Bamberg wahrnehmen und andersherum.
- Die 45-minütige Beratung findet in der Zeit von 12.00 - 17.45 Uhr statt.

Die Energieberatung ist kostenlos. Eine telefonische Anmeldung ist jedoch unbedingt erforderlich für die Terminplanung.

Landratsamt Bamberg: 0951/85-588
Stadt Bamberg: 0951/87-1724

Abfuhrtermine August 2024

	Gelber Sack	Mo., 19.08.2024
	Restmülltonne	Di., 13.08.2024 Di., 27.08.2024
	Biotonne	Di., 06.08.2024 Di., 20.08.2024
	Papiertonne	Mo., 05.08.2024

Grüngutentsorgung

Die Entsorgung von Grüngutabfällen ist über den Grüngutcontainer in der ehemaligen Bauschuttdeponie in Weiher zu folgenden Öffnungszeiten möglich:

**Freitag von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Samstag von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

Ansprechpartner:
Herr Georg Kraus, Tel. 09548-768.
Bitte beachten Sie unbedingt die Öffnungszeiten

Infos

Das Fundamt informiert!

Verlorene Gegenstände, die im Rathaus abgegeben werden, können Sie auf unserer Homepage unter <https://www.pommersfelden.de/buergerservice-politik/service/fundbuero> nachlesen.

Hubschrauberlandeübung im Zeitraum vom 01. bis 30. August 2024

In der Zeit vom 01.08. bis zum 30.08.2024 sind Nachübungen der US-Streitkräfte in der Gemeinde Pommersfelden vorgesehen. Wir bitten Sie, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten und zu beachten, dass durch liegengebliebene Sprengmittel, Fundmunition und dgl. Gefahren ausgehen können. zur Schadensabwicklung erteilen die Gemeinden (Art. 58 BayGO) und das Landratsamt Bamberg (Tel. 0951/85-351), nähere Auskünfte.

vereine und verbände

Sportlerkerwa Sambach vom 02.-05.08.2024

Kirchweih in Weiher am 18.08.2024

Herzliche Einladung an alle Gemeindebürger!

DJK SV Sambach

Sportlerkerwa – Festprogramm – 02.-05.08.2024

Freitag, 02.08.2024

Ab 18.30 Uhr Bieranstich
19.00 Fußball-Damenspiel:
SG Sambach/Stappenbach – Post SV Bamberg
Ab 19.30 Uhr Livemsik mit „Remy Duo“

Samstag, 03.08.2024

13.00 Uhr Aufstellen des Kerwabaumes
Ab 13.30 Uhr 6. Sambacher Quattroballturnier
Ab 20.00 Uhr Summer Party mit „DJ Herakles“

Sonntag, 04.08.2024

10.30 Uhr Gottesdienst im Zelt
Ab 11.30 Uhr Mittagessen
14.00 Uhr Fußballspiel: DJK – SV Sambach II
Auftritt der Tanzmädels
16.00 Uhr Fußballspiel: DJK – SV Sambach I
Ab 18.00 Uhr Unterhaltungsmusik – soft bis rockig mit „Josi“ an der Gitarre

Montag, 05.08.2024

Ab 10.00 Uhr Frühschoppen mit „Mike Hempel“
16.00 Uhr Fußballspiel: Schüler – Jugend
18.00 Uhr Fußballspiel:
AH DJK SV Sambach - DJK Tütschengereuth
19.30 Uhr Hahnenschlag
Ab 20.00 Uhr Kirchweihauklang mit „Sebastian Wilhelm“

An allen Tagen Festzeltbetrieb mit der hervorragenden Küche der DJK SV Sambach. Für Speisen und Getränke sowie Kaffee und Kuchen ist reichlich gesorgt. Auf Ihr Kommen freut sich die DJK SV Sambach.

1. Mannschaft

Sonntag, 04.08. 16:00 Uhr
DJKSV Sambach - Erlach
Sonntag, 18.08. 14:00 Uhr
TSG Bamberg – DJK SV Sambach
Sonntag, 25.08. 15.00 Uhr
SG Fürnbach/Priesendorf – DJK SV Sambach
Sonntag, 29.08. 18.30 Uhr
DJK SV Sambach – Mühlhausen

2. Mannschaft

Sonntag, 04.08. 14:00 Uhr
DJKSV Sambach – Erlach 2
Mittwoch, 14.08. 18:30 Uhr
DJK SV Sambach – Mühlhausen 2
Sonntag, 25.08. 13.00 Uhr
SG Fürnbach/Priesendorf 2 – DJK SV Sambach

Kirchweihverein Weiher e.V.

Weiherer Kerwa am 18.08.2024

Die ganze Bevölkerung ist herzlich eingeladen zur Weiherer Kerwa am 18.08.2024.

- 10.30 Uhr Frühschoppen
- 11.30 Uhr Fränkischer Mittagstisch
- 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen
- 17.00 Uhr Kerwasausklang mit Grillspezialitäten

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Einweihung Spielplatz in Weiher

Am 30.05.2024 haben wir bei schönem Wetter die Einweihung unseres neuen Kletterturm am Spielplatz in Weiher gefeiert. Im Bild links zusehen, die ältere Generation, die die alten Spielgeräte vor 23 Jahren mit eingeweiht hat. Im rechten Bild sind unsere jetzigen Kinder zu sehen, die sich den ganzen Nachmittag über an dem neuen Spielgerät erfreut haben und es in Zukunft hoffentlich viel nutzen werden.

Ein herzliches Dankeschön geht an unseren 1. Bürgermeister, Gerd Dallner, an unsere Gemeinderäte allen voran an Frau Karin Uri die sich dafür eingesetzt hat, dass der Spielplatz in Weiher mit einer der ersten ist, der umgebaut wird. Vielen lieben Dank auch an die Mitarbeiter vom Bauhof für die gelungene Umsetzung.



SV Steppach

Step Stunde

Step pausiert ab 29.07. bis einschließlich Oktober. Ab November geht es voraussichtlich wie gewohnt weiter. Weitere Infos folgen.

Latin Dance

Latin Dance ist ein Tanz-Fitness-Workout, bei dem tänzerische Elemente mit lateinamerikanischer und internationaler Musik kombiniert werden.

** immer montags von 19.10 – 20.10 Uhr im Sportheim /am Sportplatz **

! PAUSE VOM 22.08. – 04.09.2024 !

Bei Fragen meldet euch direkt bei Melli unter 0176/20194772.

Auf euer Kommen freuen sich Melli und der SV Steppach.

Bauch-Beine-Po

Beim BBP werden die Muskeln mit Fokus auf den gesamten Bauch-Beine-Po-Bereich mit eigenem Körpergewicht und unterschiedlichem Equipment trainiert. Das Angebot ist für alle geeignet, auch für Neueinsteiger.

** immer mittwochs von 8.00 – 09.00 Uhr im Sportheim **
Bei Fragen meldet euch direkt bei Claudi unter 0170 5509701

Auf euer Kommen freuen sich Claudi und der SV Steppach.

Yoga

Beim Yoga wird durch eine Kombination von Körper- und Atemübungen die Muskulatur gestärkt, die Flexibilität gesteigert und der Geist entspannt. Das Angebot ist für alle geeignet, auch für Yoga-Neueinsteiger.

**immer donnerstags von 19.00 – 20.30 Uhr im Sportheim **
Bitte kommt in gemütlicher Sportbekleidung und bringt eine Turnmatte (etwas mehr als Körpergröße) und eine Decke mit.

Bei Fragen meldet euch direkt bei Peter unter 0176/24821660.

Auf euer Kommen freuen sich Peter und der SV Steppach.

SG Steppach/Herrnsdorf-Schlüsselau

- | | |
|---|------------------------------|
| 04.08.2024 | 15:00 Uhr in Weingartsgreuth |
| SG 1 gegen FSV Weingartsgreuth | |
| 10.08.2024 | 14:00 Uhr in Reichmannsdorf |
| SG 1 gegen SC Reichmannsdorf 2 | |
| 10.08.2024 | 19:15 Uhr in Burgebrach |
| SG 2 gegen TSV Burgebrach 3 | |
| 17.08.2024 | 15:00 Uhr in Herrnsdorf |
| SG 2 gegen SG Burgwindheim/Koppenwind 2 | |
| 17.08.2024 | 17:00 Uhr in Herrnsdorf |
| SG 1 gegen SG Burgwindheim/Koppenwind 1 | |
| 25.08.2024 | 13:00 Uhr in Frensdorf |
| SG 1 gegen SV Frensdorf 2 | |
| 25.08.2024 | 15:00 Uhr in Steinsdorf |
| SG 2 gegen DJK Steinsdorf | |
| 01.09.2024 | 15:00 Uhr in Steppach |
| SG 1 gegen 1. FC Frimmersdorf | |

Freiwillige Feuerwehr Sambach

Wir laden herzlichst ein zu unserem Feuerwehrfest am Donnerstag, 15. August 2024 im Schulhof Sambach.

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

- Ab 9.30 Uhr Frühschoppen
- Ab 11 Uhr Grillspeisen
- Ab 14 Uhr Kaffe & Kuchen
- Ab 17 Uhr Abendessen

Bücherei Steppach

Reduzierte Öffnungszeiten in den Sommerferien!

Die Bücherei Steppach hat im August 2024 nur an den Sonntagen von 10.30 bis 11.30 Uhr geöffnet.

Ab September läuft alles wieder normal.

Euer Büchereiteam

Kinderkrippe und Kindergarten

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten Ihnen gerne mitteilen, dass die neuen Kita-Gebühren ab dem **01.01.2025** in enger Abstimmung mit allen Einrichtungsträgern festgelegt wurden. Dabei möchten wir betonen, dass die Krippen-Gebühren seit 2020 unverändert geblieben sind. Wir haben uns bei der Festlegung der Gebühren am Durchschnitt der umliegenden Einrichtungen orientiert und können Ihnen versichern, dass diese insgesamt angemessen ausfallen.

Bei allen drei Kitas sind die Gebühren gleich hoch. Dies soll eine transparente und gerechte Gebührenstruktur gewährleisten und allen Familien eine verlässliche Planungsgrundlage bieten.

Daher gelten ab dem 01.01.2025 folgende Beiträge:

<u>Durchschnittliche tägliche Buchungszeit</u>	<u>bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres</u>	<u>ab Vollendung des 3. Lebensjahres</u>
4-5 Stunden	210,00 €	150,00 €
5-6 Stunden	230,00 €	160,00 €
6-7 Stunden	250,00 €	170,00 €
7-8 Stunden	270,00 €	180,00 €
8-9 Stunden	290,00 €	190,00 €

Des Weiteren wird das Spielgeld aller Einrichtung auf 8 € angeglichen, dafür fällt das sogenannte Hygienegeld weg. Eine angemessene Finanzierung der Einrichtungen durch die moderate Erhöhung ist entscheidend für ihre langfristige Stabilität und Qualitätssicherung. Inflation und gestiegene Betriebskosten erschweren die finanzielle Nachhaltigkeit der Einrichtungen, weshalb es erforderlich war die Gebühren anzupassen.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen,
Das Team der Kindergärten

Schulnachrichten

Morgendliche Schulhofaufsicht im Schulhof Sambach Machen Sie mit!

Wie auf der ersten Seite dieses Amtsblatts berichtet, wurde Herr Manfred Brodmerkel in den Ruhestand verabschiedet.

Da die ersten Schulbusse bereits ab ca. 7.20 Uhr am Schulhaus Sambach ankommen aber der Unterricht erst um 7.50 Uhr beginnt, möchten wir in dieser Zeit für unsere Kinder zusammen mit Ihnen auch weiterhin eine morgendliche Aufsicht im Schulhof anbieten.

Hierzu wären wir sehr dankbar, wenn wir einige Eltern oder Großeltern finden, die sich vorstellen könnten während des Schuljahres (natürlich ohne Ferienzeiten) einmal pro Woche oder auch alle zwei Wochen an einem Schultag ab 7.15 Uhr für ca. 30 Minuten als Aufsichtsperson im Pausenhof Sambach anwesend zu sein. Die gesetzliche Aufsichtspflicht der Schule beginnt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Mithin um 7.35 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt werden die Lehrer/innen natürlich ebenfalls anwesend sein und die Aufsicht übernehmen.

Bei Interesse und Bereitschaft können Sie sich jederzeit gerne bei Frau Nina Kleinlein unter folgenden Kontaktdaten melden: 0171-6709857 und Nifo80@googlemail.com. Unsere Kinder freuen sich auf Sie und wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre Mail.

Jugendarbeit in Pommersfelden

Unser Jugendtreff

Schönbornstraße 3
96178 Pommersfelden
Geöffnet jeden Mittwoch!
16 Uhr bis 18:30 Uhr ab 10 Jahre
18 Uhr bis 21:30 Uhr ab 14 Jahre
Jeden 2. Freitag (ab 12.01.24)
jede gerade Kalenderwoche von 17-22 Uhr

Kommt vorbei, schaut euch um – ich freu mich auf euch!

Eure Jugendpflegerin
Anna Seubert
+491624662338
jugendarbeit@pommersfelden.de

veranstaltungskalender

Für Veranstaltungen verweisen wir auf die obigen Vereinsnachrichten, auf unsere Homepage und natürlich auf die stets aktuellen Informationen in unserer **Heimat-Info-APP**.

Wir gratulieren

Am 04.08.2024 zum 67. Geburtstag
Frau Karolina Zillig, Schweinbach 15

Am 09.08.2024 zum 66. Geburtstag
Frau Gertrud Horner, Am Berglein 19, Steppach

Am 20.08.2024 zum 77. Geburtstag
Herr Paulus Hennemann, Sambach 129

Am 31.08.2024 zum 84. Geburtstag
Frau Paula Schleicher, Unterköst 1



Wenn uns bis zum jeweiligen Redaktionsschluss keine unterzeichnete Einwilligungserklärung von Ihnen vorliegt, darf Ihr Geburtstag auch nicht veröffentlicht werden.

Ihre Einwilligung ist also erforderlich:

Ein Einwilligungsformular zur Veröffentlichung Ihres Geburtstages finden Sie auf unserer Homepage unter Bürgerservice > Formulare ONLINE > Allgemeines oder fordern Sie es einfach telefonisch unter Tel.: 09548/9220-12 an.

Wir freuen uns auch über Ihren Anruf.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen August 2024

Evang. Luth. Kirchengemeinde Steppach/Pommersfelden/Limbach

Gottesdienste

Die Gemeinden feiern an wechselnden Gottesdienstorten und -zeiten.

Sonntag, 04.08.2024 – 10. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Psalmenweg „farbenfroh“ Start am Kellerhaus Cafe, unterwegs über den Flurweg nach Limbach (Pfrin. Steinbauer)

18:00 Frensdorf (Pfr. Steinbauer)

Sonntag, 11.08.2024 – 11. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Gemeinsamer Gottesdienst in Limbach (Pfrin. Steinbauer)

Sonntag, 18.08.2024 – 12. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Schlosskirchweih – Ökumenischer Gottesdienst im Schlosshof in Pommersfelden (Pfr. Steinbauer)

Sonntag, 25.08.2024 – 13. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Gemeinsamer Gottesdienst in Steppach (Lektorin Stecklina-Soppel)

Sonntag, 01.09.2024 – 14. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Gemeinsamer Gottesdienst in Pommersfelden (Lektor Popp)

Bücherei

Öffnungszeiten:

Mittwoch 17.00 bis 19.00 Uhr,

Freitag 17.00 bis 18.00 Uhr,

Sonntag 10.30 bis 11.30 Uhr

Zusätzlich 1. Freitag im Monat von 10.30 bis 11.30 Uhr

Offene Kirchen

Unsere Kirchen sind für Gebet und Besinnung geöffnet.

St. Maria und Johannes-Kirche Pommersfelden: 09.00 – 18.00 Uhr

St. Erhard-Kirche Steppach: 09.00 – 18.00 Uhr

In Pommersfelden gibt es eine Box für Gebetsanliegen.

Posaunenchor Steppach

Probe jeden Mittwoch um 19.30 Uhr im Gemeindehaus

Posaunenchor Pommersfelden

Probe jeden Donnerstag um 19.00 Uhr im Gemeindehaus

Mutter-Kind-Gruppe Steppach

Immer montags von 09.00 -10.30 Uhr im Gemeindehaus Steppach

Für Kinder ab dem Krabbelalter mit Mama, Papa, Oma oder Opa.

Bei Fragen bitte an Vanessa Seeberger Tel. 0176 32644298 wenden!

Mutter-Kind-Gruppe Pommersfelden

Immer mittwochs von 9.30 -11.00 Uhr im Gemeindehaus Pommersfelden/Hauptstr. 4

Bei Fragen bitte an Kristina Igel Tel 0160 96316355 wenden!

Wir sind für Sie da!

Telefonisch sind wir selbstverständlich im Pfarramt für Sie erreichbar Tel. 09548/ 340.

E-Mail: pfarramt.pommersfelden@elkb.de

Homepage: www.steppach-evangelisch.de oder

www.pommersfelden-evangelisch.de

Instagram: [pfarramtpommersfelden](https://www.instagram.com/pfarramtpommersfelden)

Pfarrei St. Antonius-Abbas Sambach Gottesdienstordnung August 2024

E-Mail: ssb.steigerwald@erzbistum-bamberg.de

www.antonius-abbas.de

Pfarrbüro Verwaltungssitz Burgebrach 09546-201

Mo u. Di: 8-11 Uhr

Do u. Fr: 8-11 Uhr

Do: 13-17 Uhr

Caritas-Sozialstation Hirschaid 09543-3330

Für die Krankencommunion wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro Frensdorf oder Burgebrach

Mutter-Kind-Gruppe Sambach

Immer Dienstag ab 9 Uhr im Sportheim Sambach.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Eva-Maria Wilhelm 0176-84532822!

So., 04.08.2024 – 18. Sonntag im Jahreskreis

10.30 Uhr Wortgottesfeier, Zeltgottesdienst am Sportplatz zur Sportlerkerwa

So., 11.08.2024 – 19. Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr Hlg. Messe

Leb. u. + Fam. Neudecker, Sambach

Do., 15.08.2024 – Mariä Aufnahme in den Himmel

09.00 Uhr Hlg. Messe mit Kräutersegnung

Dankamt f. Fam. Weber, Pommersfelden

+ Heinz Müller, Sambach

So., 18.08.2024 – 20. Sonntag im Jahreskreis

10.00 Uhr ökum. Schlosskirchweih in Pommersfelden

Sa., 24.08.2024

18.00 Uhr Hlg. Messe zur Kirchweih in Wingersdorf – Sambach feiert mit

+ Alfred Lauerhaas, Wingersdorf

Wir begrüßen im August herzlich **Bischof Severine** und freuen uns auf die gemeinsamen Gottesdienste mit ihm. Wir danken Bischof Severine für seinen Dienst bei uns in den Pfarreien.

Im August verabschieden wir uns von unserem **Kaplan Stefan Lunz**. Wir bedanken uns bei ihm für jedes Gebet und für alle Seelsorge und Begleitung in den vergangenen zwei Jahren. Wir wünschen ihm alles Gute und Gottes Segen an seiner neuen Stelle.

SSB-Wallfahrt Schlüsselau am Samstag 28.09.2024

Vorra Fußwallfahrer 14:15 Uhr an der Kirche über Frensdorf

Frensdorf Fußwallfahrer 15:15 Uhr an der Kirche über Herrnsdorf

Herrnsdorf Fußwallfahrer 16:00 Uhr an der alten Schule

Pettstadt Fußwallfahrer 15:00 Kirche über Markuskapelle

Reundorf Fußwallfahrer 15:30 Uhr Markuskapelle

Sambach Fußwallfahrer 15:00 Uhr an der Kirche

Aktuelle Infos stehen auf Homepage!

Gottesdienstordnung Pfarrgemeinden Adelsdorf - Aisch - Zentbechhofen

02.08.2024 bis 01.09.2024

So. 04.08. 18. Sonntag im Jahreskreis

Zentbech. 09:00 Hl. Messe
. + Breitenbach - Schilling / f. + Margareta
Kriebel / f. + Friedel, Baier u. Orsini / f. +
Sperlein u. Utz / f. + Otto Schwarzmann mit
Eltern / f. leb. u. + Dellermann u. Dengler

So. 11.08. 19. Sonntag im Jahreskreis

Zentbech. 09:00 Hl. Messe (Pfarrgottesdienst)

Do. 15.08. Mariä Aufnahme in den Himmel

Zentbech. 09:00 Hl. Messe

Sa. 17.08. 20. Sonntag im Jahreskreis

Zentbech. 18:00 Hl. Messe

So. 25.08. 21. Sonntag im Jahreskreis

Zentbech. 09:00 Hl. Messe (Pfarrgottesdienst)

Sa. 31.08. 22. Sonntag im Jahreskreis

Zentbech. 18:00 Hl. Messe

So. 01.09. 22. Sonntag im Jahreskreis

Zentbech. 08:15 Abmarsch der Wallfahrer
10:00 Hl. Messe (Wallfahrtsamt)
Neuner u. Hof / f. + Marianne Lunz u. Ang. /
f. + Adam u. Klara Lunz / f. + Georg u. Agnes
Bräunig (Greuth 2) / f. + Margareta u. Hans
Schmuck u. Tochter Anita (Pfr.-Reichelt-Platz
2) / f. + Armin Denzler

!!! NOTRUFNUMMERN !!!

Rettungsdienst

Polizei: 110

Notarzt, Feuerwehr

u. Rettungsdienst: 112

Krankentransporte: 0951/19 222 (nicht für Notfälle)

Denken Sie daran – der richtige Notruf mit Angabe des genauen Ortes, des Namens und des Ausmaßes (Verletzte?) spart Zeit und kann Leben retten!

Defibrillatoren

Öffentlich zugängliche Standorte:

Limbach: Kantoratshaus

Pommersfelden: Feuerwehrhaus

Steppach: An der neuen Arztpraxis

Dr. Renner

(Alte Raiffeisenbank)

Steppach: Am Schild „Pizzeria Gino“

Einfahrt Industriestraße 1

Unterköst: Spielplatz

Sambach: Schulgebäude

Sambach: Sportheim

Wind: Dorfplatz

Schweinbach: früheres Gefrierhaus

Oberndorf: Gasthaus Wiesneth

Weiher: Kurve Ortsdurchfahrt

Stolzenroth: Heinershof

Ärztliche Bereitschaftsdienste

Der ärztliche Bereitschaftsdienst sowie der kinderärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der kostenfreien Servicenummer **116 117** telefonisch zu erreichen.

Apotheken-Notdienstfinder

Internet: www.22833.mobi oder www.aponet.de

Anruf vom Handy an 22833 *

Anruf vom Festnetz an 0137 888 22833 *

vom Handy per SMS: apo an 22833 *

*max. 69 ct/Min/SMS

Zahnärztlicher Notfalldienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst ist an Samstagen, Sonntagen u. Feiertagen unter der Servicenummer **0800/66 49 289** telefonisch zu erreichen. Den Notdienst finden Sie ebenso laut Tageszeitung und im Internet unter www.zahnnotdienst.de.

TelefonSeelsorge

Sie ist innerhalb Deutschlands unter den Rufnummern **0800/111 0 111** und **0800/111 0 222** kostenfrei rund um die Uhr für ein anonymes und vertrauliches Gespräch zu erreichen.

Störungsnummern

Wasserversorgung: 0951/29 97 76 od. 29 07 77
0171/526 50 55

Stromversorgung: 0941/28 00 33 66

Gasversorgung: 0941/28 00 33 55

Technischer Kundenservice / Anfragen zu EEG-Anlagen (Photovoltaik): 0941/28 00 33 11*

* Mo.-Do.: 07.30 bis 16.00 Uhr, Fr.: 07.30 bis 15.00 Uhr

Telefonnummern der Beratungsstellen

Landratsamt Bamberg -
Abteilung Gesundheitswesen - 09 51/85-651

Caritasverband Bamberg -
Soziale Beratungsstelle 09 51/2 99 57-20

Polizeiinspektion Bamberg-Land
Drogenprävention
Vermittlung 09 51/91 29-0

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe
des Amtsblattes ist der **23. August 2024**

Anzeigen

Ganz in unserer Nähe Burgebracher Tafel

Öffnungszeiten

Montag – Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr

Ausgabezeiten

Dienstag und Freitag von 14.00 bis 15.00 Uhr

Ort

Grasmannsdorfer Straße 2b

Neukunden möchten sich bitte mit gültigem
Bewilligungsbescheid und Kopie des Ausweises
ab 13.30 Uhr bei der Leitung melden.

Bitte denken Sie an den Mund- und Nasenschutz.

Da die Tafel noch Kapazitäten hat,
dürfen auch gerne bedingt durch Corona,
Kurzarbeiter/-innen und Arbeitslose kommen.

Für weitere Infos steht Ihnen Frau Nesan,
Tel. 09546 8166 zur Verfügung.

**AUSSERGEWÖHNLICH.
ENGAGIERT!**



**WERDEN SIE »GLOBAL 200 PROTECTOR« UND
BEWAHREN SIE DIE ARTENVIelfALT UNSERER ERDE.**

Von den Regenwäldern Afrikas über die Arktis bis zu unserem Wattenmeer – die „Global 200 Regionen“ bergen die biologisch wertvollsten Lebensräume der Erde. Helfen Sie dabei, sie zu erhalten!

WWF Deutschland | Nina Dohm | Reinhardtstraße 18 | 10117 Berlin
Telefon: 030 311 777-732 | E-Mail: info@wwf.de | wwf.de/protector

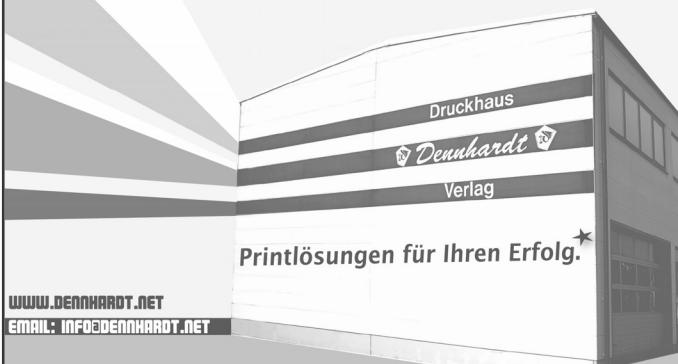
DRUCKHAUS DENNHARDT  **VERLAG**

WIR ERREICHEN IHRE KUNDEN.

Senden Sie uns Ihre fertige Werbe-Anzeige,
Ihren Werbetext oder Ihre Anfrage einfach
per Email an: **info@dennhardt.net**

Wir helfen Ihnen, Ihre Werbung umzusetzen.

Ihr Team vom Druckhaus Dennhardt



WWW.DENNHARDT.NET
EMAIL: INFO@DENNHARDT.NET

Hauptstraße 4

91315 Höchstadt

Tel.: 09193-8255



96158 Frensdorf

Marktplatz 5a • Tel. 095 02-925 78 10



SCHUNDER
BESTATTUNGEN

Kabisch
ÜBERDACHUNG

UNSERE LEISTUNGEN

CARPORTS
BESCHATTUNGEN / MARKISEN
TERRASSENÜBERDACHUNGEN
VORDÄCHER / EINGANGSÜBERDACHUNGEN
KALTWINTERGÄRTEN

**SCHREIBEN SIE UNS ODER
RUFEN SIE DIREKT AN.**

Alexander Kabisch
Gewerbegebiet Ost 11
91085 Weisendorf

Telefon: 09135 / 4051843
Web: www.ueberdachung-kabisch.de
E-Mail: kontakt@ueberdachung-kabisch.de

Speisekarpfen und Forellen

**Zu
verkaufen:**

lebend,
geschlachtet,
filetiert oder Chips.



Wo??? bei Karlheinz Riedel
Limbach 58 · 96178 Pommersfelden
Tel. 095 48/18 40 • www.fischzucht-riedel.de

Geräucherte Karpfen, Forellen, Karpfenfilet

Rechtsanwälte Stühlein · Barthelmes und Kollegen



Familienrecht (Fachanwalt)
Strafrecht (Fachanwalt)
Verkehrsrecht (Fachanwalt)
Arbeitsrecht, Erbrecht,
Mietrecht, Bußgeldsachen

Brückenstraße 2
96047 Bamberg
Tel. 0951 / 407 466 0
Fax 0951 / 407 466 29
info@kanzlei-sbk.de
www.kanzlei-sbk.de

Bestattungen Steigerwald

Sixtenberg 2a 96160 Geiselwind

Tel: 09555/921045
Fax: 09555/921044
Mobil: 0171/4176514
Mail:
info@bestattungen-steigerwald.de

Ladenöffnungszeiten
Mo - Fr 9.00 - 13.00
und nach Terminvereinbarung
Tel.: 09193 - 50 39 90
www.em-em-gmbh.de

ihr Service-Profi für Elektrogeräte

em&em

Dr.-Schmitt-Str. 2 - 4
91315 Höchstadt/Aisch



REPARATUREN
vom
Fachmann

Wir können das!

**SOLAR
MADE IN
GERMANY**

**The world's
future energy®** by **SUNSET**
SOLAR

Sonne tanken - Kosten senken.

Sonnenkraft: Dein Geldsparer zuhause.

Sonnenenergie: Natürlich und nachhaltig.

SUNSET ist deutscher Hersteller von Solarmodulen.

Solarstrom Zuhause nutzen.
Einfach und flexibel.
Mit einem Batteriespeichersystem von SUNSET.

SOLARSTROM - SOLARWÄRME - SOLARSPEICHER

SUNSET Energietechnik GmbH
Industriestr. 8-22 | D-91325 Adelsdorf
Tel.: 09195 9494-228 | Fax: 09195 9494-290
www.sunset-solar.com | projekt@sunset-solar.com

45 Jahre
SUNSET
SOLAR

**AUTO
TURNWALD**
KFZ-Meisterbetrieb

*Die etwas
andere Beratung!*

- KFZ-Mehrmarkenbetrieb
- Neu- und Gebrauchtfahrzeuge
- Unfallinstandsetzung
- Reparaturen aller Fabrikate
- TÜV und AU im Haus
- ADAS Fahrerassistenzsysteme

96172 Mühlhausen • Hauptstrasse 20
Telefon: 0 95 48 / 63 31 • www.auto-turnwald.de

- TÜV Nord jeden Montag im Haus
- Neu und Gebrauchtfahrzeuge
- Diagnose und Klimaservice

R. KOCH
Baustoff-Recycling UG

MEGABLOCK-BETONSTEIN 30/40/60/80 cm

**nachhaltig
&
flexibel**

96114 Hirschaid, Jägerstraße
Tel.: 09543/1488
info@koch-hirschaid.de
www.koch-hirschaid.de

Deponieren Sie noch oder recyceln Sie schon?

**Jetzt den Test machen:
herzstiftung.de/risiko**

Gut fürs Herz.
Deutsche Herzstiftung

WANDDESIGN
Zeiler

MALER- UND LACKIERER MEISTERBETRIEB

**Meisterqualität
zum Spitzenspreis**

- Fassadenbeschichtungen
- Wärmedämmverbundsystem
- Altbausanierung
- Kreative Wandgestaltung
- Malerarbeiten
- Trockenbau
- Dachausbau
- Putzarbeiten

Pfarrer-Schonath-Str. 2
96178 Pommersfelden

Tel.: 0171/5803113
info@wanddesign-zeiler.de

Deutsche Vermögensberatung

Früher an Später denken.

Ihr Partner rund ums Thema Finanzen.

Büro
Richard Uri und Team

Weiher 18
96178 Pommersfelden
Telefon 09548 587

Lagerflächen zu vermieten NEUE Container verfügbar!

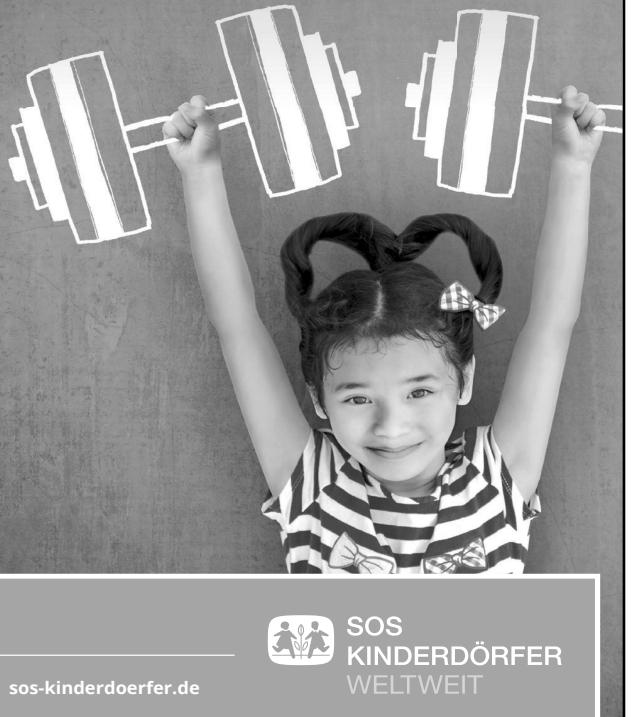
20' Fuß Seecontainer als Miet-Lager
für Ihre Sachen zu vermieten,
Abmessung ca. Länge 6,0 x Breite 2,5 x Höhe 2,5m,
ca. 15 qm, Holzfußboden, neuwertig,
2 Türen, freie Zufahrt,
Standort Höchstadt Süd

Telefon: 09193-8255
info@dennhardt.net



STARK

und selbstbewusst in eine glückliche Zukunft!
Bitte helfen Sie mit, notleidende Kinder und
Familien zu unterstützen. Danke!



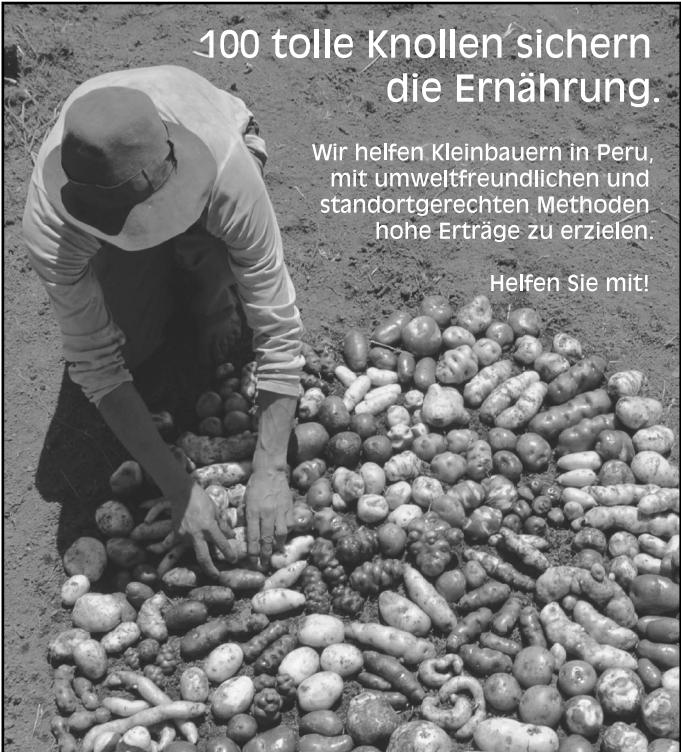
**SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT**

sos-kinderdoerfer.de

100 tolle Knollen sichern die Ernährung.

Wir helfen Kleinbauern in Peru,
mit umweltfreundlichen und
standortgerechten Methoden
hohe Erträge zu erzielen.

Helfen Sie mit!



Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50
www.brot-fuer-die-welt.de

Im Verbund der
Diakonie
Mitglied der
act alliance

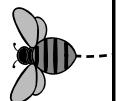
**Brot
für die Welt**



Systemrelevant – aber ohne Rettungsschirm.



Ihre Spende schützt
Biene und Co.



Spendenkonto
DE53 4306 0967 8040 4160 00
www.globalnature.org



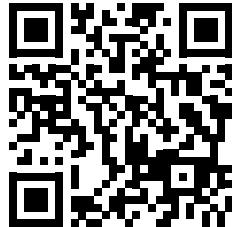
GAMPERLING
KFZ Meisterbetrieb

UNSERE LEISTUNGEN

- ✓ Fahrzeug Inspektionen
- ✓ Farzeuglackierungen
- ✓ Klimanlagenservice
- ✓ Fahrzeugreparatur
- ✓ Unfallinstandsetzung
- ✓ Reifenservice
- ✓ Neu- und Gebrauchtwagen
- ✓ Finanzierung und Leasing



LASS DICH
VON UNS BERATEN
DIREKT TERMIN
VEREINBAREN



Industriestrasse 2 | 96178 Steppach | Tel.: 09548 / 1791 | www.gamperling-kfz.de | kfz@gamperling.com

WOW! HAST DU DAS SCHON GESEHEN?

Tolle Jobs – direkt in Deiner Nähe!
Ohne 3-Schichtsystem!
Mit Entwicklungsmöglichkeiten und
vielen Benefits.

Das beste Team, das Du Dir
vorstellen kannst: UNSERES!
Komm in unser Team.

Bewirb Dich!
Auch initiativ!

... wir bieten
noch weit mehr...



bewerbung@hombach-kunststofftechnik.de Tel.: 0 91 63 – 99 83 30



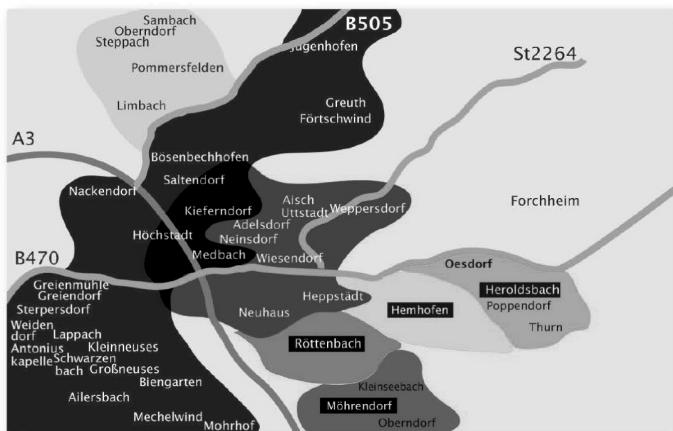
HOMBACH
We perform different

Wir freuen uns
auf Dich!

www.hombach-kunststofftechnik.de

ERNST HOMBACH GMBH & CO. KG Veit-vom-Berg-Str. 24 91486 Uehlfeld

Verbreitungsgebiete der Amtsblätter in der Region



- Höchstadt
- Adelsdorf
- Pommersfelden
- Hemhofen
- Röttenbach
- Heroldsbach

Höchstadt: Höchstadt, Sterpersdorf, Greuth, Förtzschwind, Jungenhofen, Kleinneuses, Großeuses, Schwarzenbach, Lappach, Weidendorf, Antoniuskapelle, Ailersbach, Biengarten, Mechelwind, Mohrhof, Nackendorf, Böschenbechhofen, Saltendorf, Kieferndorf, Medbach, Greindorf, Greiemühle, Zentbechhofen.

Adelsdorf: Adelsdorf, Aisch, Uttstadt, Wiesendorf, Weppersdorf, Heppstädt, Nainsdorf, Neuhaus.

WIR ERREICHEN IHRE KUNDEN

Die Amtsblätter werden durch unsere Mitarbeiter gewissenhaft und pünktlich in die Haushalte zugestellt. Da ein Amtsblatt nicht unter den Begriff der Werbung fällt, kommt es auch in Briefkästen, die die Aufschrift „Bitte keine Werbung“ tragen.

Hemhofen: Hemhofen, Zeckern.

Röttenbach: Röttenbach.

Heroldsbach: Heroldsbach, Oesdorf, Thurn, Poppendorf.

Pommersfelden: Pommersfelden, Sambach, Steppach, Limbach, Oberndorf.

Für Anfragen und Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:

Tel. 0 9 193 82 55
info@dennhardt.net
Gerne besuchen wir Sie auch!

Printlösungen für Ihren Erfolg. 

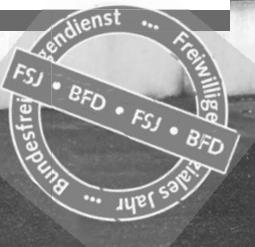
Druckhaus Dennhardt Verlag GmbH • Hauptstraße 4 • 91315 Höchstadt • Tel. 09193-8255 • info@dennhardt.net

*Malteser Freiwilligendienste FSJ + BFD:
Gut für dich – wertvoll für andere.*

 **Malteser**
...weil Nähe zählt.



**Starke
Sache!**



Jetzt informieren und bewerben:
malteser-freiwilligendienste.de
facebook.com/MalteserFreiwilligendienste

Malteser Hilfsdienst e.V.
Referat Freiwilligendienste
0221 9822-3500
freiwillig@malteser.org

Psst... Sag es weiter!

Die coolsten Jobs findest Du bei uns!

(m/w/d): Mitarbeiter Montage/Fügen
CNC-Fräsen/Zerspanungsmechaniker
Thermoformer
Vorbereiten Lackieren
Sachbearbeiter Arbeitsvorbereitung
Fachkraft Qualitätssicherung
Handwerklich geschickte Quereinsteiger
Personalsachbearbeiter

**Na los! Wir freuen uns auf
Deine Bewerbung.
Schnell - einfach - online.**

Deinen Lebenslauf kannst Du uns auch noch nachreichen.

bewerbung@hombach-kunststofftechnik.de Tel.: 0 91 63 – 99 83 30

Du möchtest
wissen, was wir
Dir zu bieten haben?



Wir freuen uns
auf Dich!

www.hombach-kunststofftechnik.de

ERNST HOMBACH GMBH & CO. KG Veit-vom-Berg-Str. 24 91486 Uehlfeld



Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen
03944-36160
www.wm-aw.de Fa.



Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50
www.brot-fuer-die-welt.de



Im Verbund der
Diakonie
Mitglied der
actalliance

Holz & Metallarbeiten

Werner Müller

Ringstraße 4,
Steppach
96178 Pommersfelden
Tel. 09548 / 1783
Mobil 0162 / 4949135

Erledige und gestalte für Sie:

- Holz- und Metallzaun
- Carports
- Pergola-Sichtschutz-
zäune

Friseur, Kosmetik, Fuß- u. Handpflege

Forellenring | 91325 Adelsdorf | Tel. 0 91 95 – 92 98 99 5

Für Sie & Ihn



**SUSANNE'S
ALL IN ONE
STUDIO**
FRISEUR & KOSMETIK
23 Jahre selbständige
Friseurmeisterin & Kosmetikerin



Perfekter Haarschnitt
GARANTIERT!

10%
Nachlass auf
BOA-Nagellacke
ab 2 Stück
gültig bis 31.08.2024
NICHT kombinierbar mit
anderen Angeboten

www.ALL-IN-ONE-STUDIO-SUSANNE.de

Friseur- u. Kosmetikbehandlungen, Wimpern- u. Brauen färben
und zupfen, Maniküre u. Fußpflege (auch mit lackieren)
Haarentwachung mit Warmwachs, Handparaffinbad, uvm.

Mo - Fr 09:30 - 19:45 Uhr

Samstag auf Anfrage!

Nur mit telefonischer Terminvereinbarung

(auch kurzfristige Termine)

Handpeeling-Behandlung **GRATIS** beim Erstbesuch

♥ G E S C H E N K - G U T S C H E I N E ♥

Im Verbund der
Diakonie



Mitglied der
actalliance

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50
www.brot-fuer-die-welt.de

FULLY-WEEK

vom 03.08.2024 bis 10.08.2024



Wir haben
noch freie
Werkstatt
Termine!

10 %

auf alle lagernden
e-MTB Fullys der
Marken Specialized,
Cannondale und
Focus!

Die Auswahl ist riesig – mach dein Schnäppchen!

— e-motion —

DIE E-BIKE EXPERTEN

e-motion e-Bike Welt Adelsdorf

Robert-Schuman-Straße 2 | 91325 Adelsdorf
09195 929 88 90 | adelsdorf@emotion-ebikes.de

RR
RAFFAELLO
ROSSI

Chantelle
PARIS

MARGITTES

SPOTALM
KITZBÜHEL

TWIN-SET
SIMONA BARBIERI

NINA von C

max volmáry

RR
RIANI

White Label

SANI BLU®

Kleider ab 89€

T-Shirt ab 19€

Hosen ab 29€

boutique
laaFee

Bamberger Str. 3 91315 Höchstadt

Tel. 09193 5033312

RÄUMUNGSVERKAUF
WEGEN UMZUG
Starke Reduzierungen
und
Rabattaktionen.

Jetzt tolle
Schnäppchen
machen!

Es freut sich auf Ihren Besuch Ihr LaaFee Team!

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. von 12.00 – 18.00 Uhr
und Sa. 9.30 – 13.00 Uhr

Wir führen
die Größen
34-48

bestellen Sie
versandkostenfrei
im Online-Shop auf

www.laafee.de

DRUCKHAUS DENNHARDT



VERLAG

Anzeigen aufgeben? info@dennhardt.net - Haben Sie Fragen dazu? Wir helfen Ihnen gerne: 09193 - 8255

Hauptstraße 4 91315 Höchstadt Tel.: 09193-8255 www.dennhardt.net

www.brk.de
Bayerisches Rotes Kreuz



Wir bieten:

- solides, familiär geführtes Unternehmen
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Betriebliche Leistungen für Altersvorsorge
- Geregelte Arbeitszeiten
- Verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben

Schreib uns per Mail oder ruf uns an:
sandra.hertreiter@wormser-service.de • 09193-6393-0



Ihr Profil:

- Positive und offene Ausstrahlung
- Motivation, Engagement
- Eigeninitiative
- Strukturiertes, detailliertes Arbeiten
- Organisationstalent und Kommunikationsfähigkeit

WIR SUCHEN DICH
FÜR DIE
KUNDENBETREUUNG
(m/w/d)

AUFGABEN:

- KUNDENBERATUNG & VERKAUF • ARBEITEN IM WARENWIRTSCHAFTSSYSTEM • KASSIERVORGÄNGE • PREISAKTUALISIERUNG • UVM.

UNSER ANGEBOT:

- VIEL SELBSTSTÄNDIGKEIT BEI SPANNENDEN AUFGABEN • MODERNES, MITTELSTÄNDISCHES UNTERNEHMEN MIT GUTEM ARBEITSKLIMA • UVM.

In Vollzeit, Teilzeit oder auf 538-Euro-Basis

präsent & kompetent
FACHMARKT
GATH
HERRNSDORF & HOLLFELD

Bewerbung bitte an:
info@fachmarkt-gath.de
Kirchäcker 1 - 96158 Herrnsdorf
Tel.: 09502 692